



Bern,

Adressatinnen:
die Kantonsregierungen

**Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 9. Juni 2017 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **29. September 2017**.

Die Vorlage:

- **Aufsichtsrechtliche Ausgangslage:** Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Banken) unterstehen den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Too-big-to-fail (TBTF)-Regimes. Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften können dazu führen, dass sie sog. CoCos, Write-off-Bonds oder Bail-in-Bonds (TBTF-Instrumente) zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis oder zur Erfüllung der Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel emittieren. Die Emission solcher TBTF-Instrumente muss bei systemrelevanten Banken spätestens per 1. Januar 2020 aufsichtsrechtlich durch die Konzernobergesellschaft erfolgen. Die Konzernobergesellschaft gibt die Mittel aus diesen TBTF-Instrumenten im Regelfall konzernintern an jene operativen Banken weiter, die auf die Stärkung der Eigenkapitalbasis angewiesen sind.
- **Steuerrechtliche Ausgangslage:** Für die Konzernobergesellschaft resultiert aus der Emission von TBTF-Instrumenten und der Weitergabe der Mittel an ihre operativen Banken eine zusätzliche Gewinnsteuerbelastung auf Ihren Beteiligungserträgen. Dies ist auf das System der indirekten Freistellung von Erträgen und die Berechnung des Beteiligungsabzugs zurückzuführen.
- **Neuerung:** Die Neuerung will die höhere Gewinnsteuerbelastung infolge der Reduktion des Beteiligungsabzugs nach Emittierung von TBTF-Instrumenten wie folgt eliminieren:



Konzernobergesellschaften von Banken, Finanzgruppen oder Finanzkonglomeraten, die von der FINMA genehmigte oder angeordnete TBTF-Instrumente emittieren und die Mittel daraus konzernintern weitergegeben, können die Neuerung geltend machen. Bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs werden die den Investoren entrichteten Zinsen (Finanzierungsaufwand) und die entsprechende Forderung aus der Weitergabe der Mittel an die operativen Banken in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert. Die Neuerung hat lediglich Auswirkungen auf die Berechnung des Beteiligungsabzugs nicht jedoch auf die Bemessungsgrundlage. Die Neuerung führt dazu, dass der geschuldete Gewinnsteuerbetrag von Konzernobergesellschaften mit TBTF-Instrumenten der Steuerbelastung ohne Emission von TBTF-Instrumenten entspricht.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht und insbesondere zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Inkraftsetzung der Vorlage sowie deren Auswirkungen auf die Kantone Stellung zu nehmen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Nicole Krenger (Tel. 058 462 23 95) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ueli Maurer